

Hanspeter Gantenbein  
SVP  
Birkenstr. 5  
9514 Wuppenau

Hermann Lei  
SVP  
Mühletobelstr. 59a  
8500 Frauenfeld

Daniel Vetterli  
SVP  
Oberschlattthof  
8259 Rheinklingen

EINGANG GR 25. Feb. 2015			
GRG Nr.	12	17032	333

## Motion „KESB im Thurgau“

+ 49

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, dem Grossen Rat für eine Änderung von RB 210.1 - Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, **Bereich Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**, einen formulierten Entwurf zu unterbreiten, mit folgendem Inhalt:

- Anhörungsrecht der Gemeinden vor Entscheiden
- Mitsprache- oder Anhörungsrecht bei konkreten Massnahmen
- Anpassung der Einzelrichterkompetenzen

### Begründung

Wie kann man die heutige Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde verbessern? Wie kann die KESB bei den Entscheidungsfindungen unterstützt werden? Wie können die „Zahler“ dieser zum Teil immensen Kostenfolgen nach dem Grundsatz „wer zahlt befiehlt“ eingebunden werden? Der verbindliche Einbezug der Gemeinden ist die Antwort zu all diesen Fragen. Entscheidungsfindungen können mit dem Wissen „vor Ort“ enorm verbessert werden. Der Verwaltungsaufwand wird nicht grösser, da mit dem Einbezug der Gemeinde viele Abklärungen „vor Ort“ delegiert werden können. Zeit- und Kostenreduktionen in allen Bereichen, besonders dann in den Massnahmen, werden die Folge sein. Und für die Betroffenen werden die Entscheide nachvollziehbarer, annehmbarer und im Einzelfall hoffentlich besser sein.

Offenbar unklar ist, was wirklich möglich ist, was unterschiedliche Regelungen in den Kantonen zeigen. Deshalb ist eine gesetzliche Regelung und nicht nur eine Regelung auf Verordnungsebene nötig. Ein Anhörungsrecht (und damit auch ein Akteneinsichtsrecht) der Gemeinden vor dem Entscheid ist nicht in jedem Einzelfall nötig, aber dort, wo die Gemeinde in ihren Interessen, insbesondere finanzieller Art, wesentlich berührt werden könnte. Ein gewisser Einbezug findet bereits heute statt, es sollte also kein Problem sein, das auch gesetzlich zu verankern. Ein Anhörungs- oder Mitspracherecht bei der konkreten Ausgestaltung (z.B. Art der Unterbringung) von finanziell belastenden Massnahmen, ist ebenfalls nötig, aus denselben Gründen. Schliesslich sind die im EG ZGB festgeschriebenen Einzelrichterkompetenzen der KESB bereits wieder nicht mehr korrekt und zudem auch zu eng umschrieben. Sie sind daher an die Rechtsprechung und die Bedürfnisse der KESB anzupassen, allenfalls kann auch auf die Enumeration im EG ZGB verzichtet und die Kompetenzregelung an das Obergericht delegiert werden.

Frauenfeld, 6. Februar 2015

Hanspeter Gantenbein



Hermann Lei



Daniel Vetterli



Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Hanspeter Gantenbein, Hermann Lei und Daniel Vetterli „KESB im Thurgau“

Name, Vorname	unterschrift	Name, Vorname	unterschrift
1 Urs Berlin		26 ZIMMERLEI MATTHIAS	
2 Barte Ruedi		27 Nägeli Willy	
3 Schrepper Mrs		28 Hatter David	
4 Stuber Martin		29 Tannas Ronit	
5 Knöpfli Walter		30 Gutzahr Dora	
6 Zahnel Vico		31 Alberg Hanspeter	
7 Rutenkauffellathias		32 Imhof Erwin	
8 Jürg Wiesli		33 Tobler Stephan	
9 Anne Herzog		34 Brühlwiler Konrad	
10 Fabienne Schwyler		35 Kurt Baumann	
11 Thomas Thalmann		36 Weibel hotly	
12 Koch Paul		37 Weibel in	
13 H.P. Wägel		38 Hans Traded	
14 Morly Walter		39 Bär Rudolf	
15 Wirki Andreas		40 Eugster Armin	
16 Max Arnold		41 Brühl Wba	
17 Ruedi ZBINDEN		42 Hus Patrick	
18 Max Brunner		43 Atid Zieger	
19 Andrea Voulaentzen		44 Rebo legler	
20 René Gubler		45 Kuhn Esmer	
21 Zuser Andreas		46 Zbinden A. Huber	
22 Robert Zahel		47 Helfenbein Kolomben	
23 Guido Häni		48 Zemes Markus	
24 Schaffer Frick		49 Gmünder Hans-Peter	
25 Strepler Walter		50	